

C401 C46 56

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 61/69

## URTEIL

Verkündet am  
16. März 1970  
Schorm, Justiz-  
angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Grundstücksmaklers Paul T [REDACTED],  
A [REDACTED], O [REDACTED] [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. ....

2. die S t a d t A [REDACTED],  
vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, zu 2 auch Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter  
der Beklagten zu 2:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

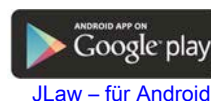
Tatbestand:

Der Kläger führte in den Jahren 1958 bis 1961 in A [REDACTED] ein Bauvorhaben "Im E [REDACTED]" und ein weiteres Bauvorhaben "Z [REDACTED]straße, Zum Ri [REDACTED]" durch. Er errichtete dort insgesamt 148 Wohnungseinheiten und 40 Garagen. Für 138 Wohnungseinheiten nahm er öffentliche Mittel in Anspruch. Insgesamt wurden ihm auf seine Anträge vom 23. Oktober 1958 und 27. April 1959 mit Bescheiden vom 30. Oktober 1958 und 29. Mai 1959 Darlehen in Höhe von 1.967.900 DM bewilligt.

- 3 -

Nach Angaben des Klägers wurden im Laufe des Jahres 1960, nach Angaben der Beklagten schon im Jahre 1959 von Beamten des Wohnungsbauförderungsamtes der Stadt A■■■■ die Baukonten des Klägers kontrolliert und ferner im Jahre 1961 bei den Mietern Erkundigungen über die vom Kläger geforderten Mieten und Nebenabgaben durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß der Kläger anstelle der vorläufig festgesetzten Kostenmiete von 1,20 DM pro qm - in der Schlußabrechnung wurde dem Kläger ein Mietpreis von 1,51 DM und 1,48 DM pro qm zugewilligt - 1,25 DM sowie erhöhte Nebenkosten gefordert und erhalten sowie die Miete nicht nach der tatsächlichen Wohnungsgröße, sondern einer rechnerisch ermittelten mittleren Größe sämtlicher Wohnungen berechnet hatte. Außerdem ergaben diese Untersuchungen, daß der Kläger von verschiedenen Mietern Geldbeträge - nach der Darstellung der Beklagten Baukostenzuschüsse - verlangt und angenommen hatte. Die zuviel gezahlten Mieten und Nebenabgaben in Höhe von insgesamt 11.900 DM hat der Kläger zurückgezahlt. Auch die Geldbeträge, die sich nach den Feststellungen des Wohnungsbauförderungsamtes der Stadt A■■■■ auf 35.100 DM belaufen haben sollen und die der Kläger zum Teil nach seiner Darstellung als Mietausfallsicherungen angesehen haben will, hat der Kläger zurückgezahlt.

Auf Grund seiner Untersuchungen war das Wohnungsbauförderungsamt der Stadt A■■■■ zu der Auffassung gelangt, der Kläger habe die bei den Bauvorhaben miterrichteten 10 Wohnungseinheiten mit Gastwirtschaft und Läden sowie 36 Garagen, für die öffentliche Mittel nicht



bewilligt worden waren, aus Landesmitteln mitfinanziert, sowie einen Teil der Wohnungen an einen hierfür nicht vorgesehenen Personenkreis vermietet. Die 10 Wohnungseinheiten, Läden und Garagen waren bei den Bauvorhaben von vornherein mit eingeplant; sie wurden gleichzeitig mit den übrigen 138 Wohnungseinheiten errichtet und über dasselbe Baukonto abgerechnet. Ein Baubuch wurde für diese 10 Wohnungseinheiten, Läden und Garagen nicht geführt. Die Wohnungseinheiten und Garagen sollten, wie der Kläger vorträgt, als freifinanziert gelten.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen des Wohnungsbauförderungsamtes der Stadt A■■■■ kündigte die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes im September und Oktober 1961 die gewährten Darlehen und beantragte im Februar 1962, die Zwangsversteigerung, und im Juli 1965, die Zwangsverwaltung der Grundstücke anzuordnen. Das Zwangsversteigerungsverfahren wurde wiederholt einstweilen eingestellt. Schließlich erteilte das Wohnungsbauförderungsamt der Stadt A■■■■ am 30. Dezember 1964 Änderungsbescheide, in denen die bewilligten Landesmittel um 491.900 DM gekürzt wurden, mit der Begründung, daß diese Beträge zweckentfremdet für den Bau von zusätzlich 10 Wohnungseinheiten mit Läden und Garagen verwendet worden seien. Auf Grund dieses Änderungsbescheides verlangte die Wohnungsbauförderungsanstalt alsbald die Rückzahlung des Betrages von 491.900 DM nebst Zinsen.

Das Zwangsversteigerungsverfahren wurde im Jahre 1966 fortgesetzt und Versteigerungstermin auf den

19. September und 17. Oktober 1966 anberaumt. Um die Forderungen der Wohnungsbauförderungsanstalt befriedigen zu können, erwog der Kläger, Wohnungseigentum zu bilden und die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen für je 32.000 DM zu verkaufen. Hiervon gab er seinen Mietern, denen er ein Vorkaufsrecht anbot, durch Rundschreiben vom 28. Juli 1966 Kenntnis. Der Wohnungsbauminister des Landes stimmte diesem Vorhaben mit Schreiben vom 24. August 1966 unter bestimmten Voraussetzungen zu und wies die Wohnungsbauförderungsanstalt an, dafür Sorge zu tragen, daß die Versteigerungstermine aufgehoben würden. Daraufhin wurde die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung bewilligt. Das führte im September 1966 zur Aufhebung des Verfahrens.

In seinem Schreiben vom 24. August 1966 hatte der Wohnungsbauminister des Landes dem Kläger mitgeteilt: Er habe von den Bemühungen des Klägers, die Forderungen der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Verkauf des öffentlich geförderten Grundbesitzes in der Form von Eigentumswohnungen zu befriedigen, zustimmend Kenntnis genommen, weil die Bildung von Einzeleigentum von der öffentlichen Hand besonders gefördert werde; er habe zwecks Beseitigung rechtlicher Schwierigkeiten die Wohnungsbauförderungsanstalt gebeten, die Aufhebung der Zwangsverwaltung zu beantragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Versteigerungstermine nicht durchgeführt würden; dieses außergewöhnliche Entgegenkommen sei auf Grund der vom Kläger geleisteten Zahlung von 30.000 DM geschehen und setze voraus, daß sich der Kläger nunmehr mit allem Nachdruck um den

Verkauf des öffentlich geförderten Grundbesitzes bemühe; es müsse darauf bestanden werden, daß die Verkaufsverhandlungen bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossen würden; auch sei erforderlich, daß sich der Kläger unverzüglich mit der Stadt A[REDACTED] und der im Auftrag der Wohnungsbauförderungsanstalt handelnden Landesbank in M[REDACTED] ins Benehmen setze; gegenüber der Stadt Ahlen sei nachzuweisen, daß die in Aussicht genommenen Käufer zum begünstigten Personenkreis und nach Möglichkeit zu den Mietern der zum Verkauf anstehenden Wohnungen gehörten. Der Kläger setzte sich jedoch nicht mit der Stadt A[REDACTED] in Verbindung, sondern kündigte, um die Übergabe der Wohnungen zu sichern, sämtlichen Mietern mit Einschreibebrief vom 29. August 1966 zum 1. März 1967. Mit der Kündigung verband er eine Erklärung, in der er den Stadtdirektor Ba[REDACTED] der Stadt A[REDACTED] sowie den Leiter des Amtes für Wohnungsbauförderung bei der Stadt A[REDACTED], Stadtamtmann R[REDACTED], scharf angriff.

Mit Schreiben vom 31. August 1966 wandte sich der Kläger an den Rat der Stadt A[REDACTED] und bat in einer lebenswichtigen Angelegenheit von mehr als 130 Familien der Stadt, schnellstens Wandel zu schaffen. Seinem Schreiben fügte er Durchschrift seines Rundschreibens vom 29. August 1966 zur Kenntnisnahme bei. Dieses Schreiben richtete der Kläger außerdem noch an den Bundes- und Landesvorstand der SPD, an die Fraktionen der SPD und CDU des Rates der Stadt A[REDACTED], an verschiedene Gewerkschaften und noch andere Personen.

Mit Schreiben vom 1. September 1966 nahm der Stadtdirektor Ba[REDACTED] gegenüber dem Minister für Lan-

desplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezugnahme auf den Er-  
laß des Ministers vom 11. August 1966 zu dem Vorgehen  
des Klägers eingehend Stellung. U.a. führte er aus, das  
Zwangsverwaltungsverfahren sei noch nicht aufgehoben  
und die Kündigungen des Klägers seien daher als rechts-  
unwirksam anzusehen. Weiter bemerkte er, das Vorgehen  
des Klägers müsse nach den bisherigen Erfahrungen au-  
ßerordentlich bedenklich stimmen. Darüber hinaus wur-  
den gegen den Kläger zahlreiche Vorwürfe erhoben und  
wurde das Vorgehen des Klägers angegriffen. Das Schrei-  
ben wurde auch denjenigen Personen zur Kenntnis zuge-  
leitet, denen der Kläger sein Schreiben vom 31. August  
1966 nebst der Anlage hatte zukommen lassen, um, wie  
es in dem Schreiben heißt, den Verleumdungen des Klä-  
gers zu begegnen.

Mit der Eingabe des Klägers vom 31. August 1966  
an den Rat der Stadt A■■■■ beschäftigte sich der Rat  
der Stadt in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1966. Hier-  
bei gab u.a. auch Stadtdirektor Ba■■■■ eine Stellung-  
nahme ab. Über diesen Punkt der Tagesordnung wurde an  
den folgenden Tagen in der örtlichen Presse berichtet.  
Unter dem 2. November 1966 richtete der Landtagsabge-  
ordnete der SPD Kinnikeit an die Landesregierung eine  
kleine Anfrage, in der er um Auskunft über das Ver-  
halten der Landesregierung im Zusammenhang mit der  
zweckwidrigen Verwendung öffentlicher Baumittel durch  
den Kläger nachsuchte. Die Anfrage wurde unter dem 24.  
November 1966 von dem Minister für Wohnungsbau namens  
der Landesregierung beantwortet.

Am 21. November 1966 wurden in der Rundfunksendung We- -E- diese Vorgänge in einem Gespräch behandelt, bei dem auch Stadtdirektor Ba- eine Erklärung abgab. Ferner wurde am 7. Januar 1967 im dritten Fernsehprogramm über den Fall des Klägers berichtet. Die Ausgabe der A- Zeitung vom 27. Januar 1967 brachte einen Artikel, in dem über die Anordnungen des Wohnungsbauministers in der Sache des Klägers berichtet wurde. Außerdem wurde eine Leserzuschrift zum Falle des Klägers veröffentlicht, die nach der Behauptung des Klägers von Stadtdirektor Ba- stammt. Der A- Karneval beschäftigte sich mit dem Streit des Klägers mit der Stadtverwaltung. Unter dem Motto "Fast wäre es ihm geglückt, wird ihm jetzt was angeflickt?" rollte ein Wagen im Karnevalszug, der unmißverständlich auf den Kläger hinwies.

Der Kläger hat darüber hinaus vorgetragen: Stadtdirektor Ba-, von einer haßerfüllten Einstellung ihm gegenüber getragen, habe ihn teils in dienstlicher Eigenschaft, teils außerdienstlich auf verschiedene Art und Weise schädigen wollen, habe auch versucht, das Vorhaben des Klägers, die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen zu veräußern, zu hintertreiben, und habe den Kläger durch zahlreiche unwahre, herabsetzende und ehrverletzende Äußerungen in seinem persönlichen Ansehen sowie in seiner beruflichen Existenz schwer geschädigt. So habe Stadtdirektor Ba- ihn u.a. in der Ratssitzung vom 31. Oktober 1966 des Betruges geziehen, die Presse und den Rundfunk gegen ihn in Bewegung gesetzt, den den Kläger herabwürdigenden Leserbrief in der Zeitung veröffentlichen lassen sowie die Ver-

spottung des Klägers im Karnevalszug veranlaßt. Stadt-  
amtman R[REDACTED] habe über den Kläger, als er die mit öf-  
fentlichen Mitteln geförderten Wohnungen habe veräußern  
wollen, äußerst nachteilige Erklärungen abgegeben. Die  
Stadt Ahlen habe im Sommer 1966 dem Justitiar einer  
Versicherungsgesellschaft ohne Anfrage eine unrichtige  
Auskunft dahin gegeben, der Kläger sei pleite und habe  
Konkurs angemeldet; auch dies habe den Kläger geschä-  
digt.

Der Kläger hat zunächst gebeten, Stadtdirektor  
Ba[REDACTED] sowie die Stadt A[REDACTED] als Gesamtschuldner zu  
verurteilen,

1. an ihn für immateriellen Schaden eine ins  
gerichtliche Ermessen gestellte Entschädi-  
gung, mindestens jedoch 16.000 DM, nebst  
Zinsen zu zahlen,
2. an ihn als Teilentschädigung für erlittene  
Vermögensnachteile 16.000 DM nebst Zinsen  
zu zahlen.

Die Beklagten sind dem Klagevortrag in tatsächli-  
cher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten und ha-  
ben die Abweisung der Klage erbeten.

Das Landgericht hat in einem Teilurteil die Kla-  
ge gegen Stadtdirektor Ba[REDACTED] abgewiesen und den  
Schmerzensgeldanspruch gegen die beklagte Stadt dem  
Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlan-  
desgericht hat die Berufung des Klägers, die das Kla-  
gebegehren gegen Stadtdirektor Ba[REDACTED] weiterverfolg-

te, zurückgewiesen und hat auf die Berufung der Beklagten den gegen sie gerichteten Schmerzensgeldanspruch unter entsprechender Änderung des landgerichtlichen Urteils abgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Es ist Sache des Erstrichters und des Berufungsgerichts, nicht aber Sache des Revisionsgerichts, das tatsächliche Geschehen dieses Falles zu klären. Aufgabe des Revisionsgerichts ist es, zu prüfen, ob dem Berufungsgericht etwa im Rahmen der von der Revision hierzu ausgelösten Nachprüfung bei der tatsächlichen Feststellung ein Rechtsfehler unterlaufen ist, ferner ob das Berufungsgericht dem von ihm festgestellten Sachverhalt eine richtige materiell-rechtliche Beurteilung hat angedeihen lassen. Der Nachprüfung in diesen Richtungen hält das Berufungsurteil stand.

Das Berufungsgericht hat als Handlungen, die eine Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger begründen könnten, in Betracht gezogen:

1. Das Schreiben des Stadtdirektors Ba[REDACTED] vom 1. September 1966 an den Nordrhein-Westfälischen Minister für Wohnungsbau in D[REDACTED], das in Durchschrift 16 Personen und Stellen, darunter dem Bundesparteivorstand und Landesparteivorstand der SPD, den Fraktionen der SPD und CDU in Ahlen, den Industriegewerkschaften Metall und Bergbau in Ahlen, zugeleitet wurde.

Das Schreiben verweist zunächst darauf, der Kläger habe in einem - infolge des Fehlens der Genehmigung des Zwangsverwalters wahrscheinlich rechtlich bedeutungslosen - Schreiben vom 28. Juli 1966 den Mietern eine Wohnung angeboten und sie zu einer entsprechenden Verpflichtungserklärung aufgefordert, ohne eine Finanzierungsmöglichkeit zu erwähnen; wohl aber habe er eine Vertragsstrafeklausel in die Verpflichtungserklärung aufgenommen. Sodann heißt es in dem Schreiben wörtlich:

"Diese Vorgänge stimmen nach den bisherigen Erfahrungen mit T. äußerst bedenklich, da es sich bei den Mietern fast ausschließlich um rechtsunkundige Bürger handelt, die in den meisten Fällen die späteren Konsequenzen nicht zu übersehen vermögen.

.....

T. hat in der vergangenen Zeit etliche Mieter, die mit einem Einkommen zwischen 600,-- DM bis 800,-- DM mtl. brutto ihren Unterhalt bestreiten müssen und wirklich zu den sozialschwachen

Bevölkerungsschichten zählen, um tausende von Marken geprellt, was hier im Volksmund ganz schlicht als "Betrug" bezeichnet wird! Ich denke hier nur an den Fall N [REDACTED], der mit seiner Ehefrau und 2 Kindern seinen Lebensunterhalt von mtl. brutto 750,-- DM bestreiten und T. einen verlorenen Zuschuß von 3.000 DM für die Vermietung einer Wohnung zahlen mußte.

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß T.

- 1.) etliche nachweisbare verlorene Zuschüsse erhalten hat, obwohl dies eindeutig verboten ist,
- 2.) öffentliche Mittel nicht zweckentsprechend verwandt hat und zwar rd. 1/2 Million DM für nicht förderungsmögliche Geschäftsbauten und freifinanzierte Wohnungen,
- 3.) Wohnungen ohne Genehmigung der Stadt A [REDACTED] an Nichtberechtigte vermietet hat,
- 4.) bei der Erstellung seiner Wohnungen mit einer Baufirma eine derartige Zahlungsweise durchgeführt hat, die von der Wohnungsbau-förderungsanstalt zumindest als versuchter Betrug angesehen worden ist,
- 5.) in einer Vielzahl von Fällen Nebenabgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß mit den Mietern abgerechnet hat, was zu einem Einschreiten meiner Stelle führte.

Die alle in der Vergangenheit bekanntgewordenen schwerwiegenden Verstöße des T. hier einzeln aufzuzählen, dürfte sich erübrigen, da pflicht- und weisungsgemäß diese laufend der darlehensverwal-

tenden Stelle vorschriftsmäßig zur Kenntnis gegeben worden sind. In allen diesen Fällen hat mein Amt für Wohnbauförderung ausschließlich die Interessen der Mieter vertreten. Diese wären in jedem Falle geschädigt worden und hätten letzten Endes noch einen höheren Mietsatz zahlen müssen, wenn die unzulässig verwandten Beträge in der Schlußabrechnung anerkannt worden wären.

Schon jetzt haben sich wieder Mieter gemeldet und beanstandet, daß z.B. das Wassergeld seit 1962 nicht abgerechnet wurde. Ich habe sofort eine generelle Überprüfung angeordnet.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht unerwähnt lassen, daß T. trotz aller Maßnahmen am 15. 8.1966 die Wohnung Li- [redacted] weg [redacted] I. OG r. an Frau Ri- [redacted] mit Tochter vermietet hat. Die Mieterin mußte wiederum an T. einen verlorenen Zuschuß von 2.000,-- DM zahlen (Anlage 4). Weiter ist mir bekanntgeworden, daß T. eine Wohnung Li- [redacted] weg [redacted] an die Firma HW Sch- [redacted], A- [redacted], für das Belegschaftsmitglied B- [redacted] vermietet hat. Von dieser Firma sind lt. Angabe des Herrn B- [redacted] 3.000,-- DM gezahlt worden. B- [redacted] hat an die Firma eine monatliche Miete von 102,-- DM zu entrichten, also rund 25,-- DM mehr als die von hier endgültig festgesetzte Miete. Die Firma HW Sch- [redacted] dagegen zahlt für die Vermietung der Wohnung lt. Angabe des Zwangsverwalters RA Q- [redacted] an T. noch einen höheren Betrag und zwar mtl.

117,50 DM. Dies führt doch wohl deutlich genug vor Augen, daß bei T. allergrößtes Mißtrauen am Platze ist und er sich einen Dreck aus Auflagen und Bestimmungen macht. Am 29.8.1966 hat T. sich die Frechheit erlaubt und ist mit einem Schreiben (Anlage 5), worin er in übelster Weise städt. Beamte beschimpft, die pflicht- und weisungsgemäß im Interesse des Landes NRW gehandelt haben, an die Öffentlichkeit getreten. T. bezeichnet sich hierin als "sozialer Vater", der seinen Mietern zu Eigentum zu äußerst günstigen Bedingungen verhelfen wollte. Daß dieses teilweise gescheitert ist, will er dem Unterzeichneten sowie Stadttammann R. andichten. Er hat sich, wie Sie aus beiliegendem Schreiben (Anlage 6) entnehmen können, nicht nur an die Mieter, sondern auch an verschiedene andere Stellen gewandt. In seinem Schreiben verschweigt er absichtlich seine in der Vergangenheit begangenen schwerwiegenden Verfehlungen und behauptet, daß ich mit allen Mitteln die Aufhebung der Versteigerung hätte verhindern wollen. Er fordert die Mieter auf, sich in ihrer Not an Presse, Rundfunk, Fernsehen, usw. zu wenden.

Schon jetzt fragen die Mieter, ob T. denn machen kann, was er will und trotz aller Betrügereien in D. gedeckt wird?"

2. Die Stellungnahme von Stadtdirektor Ba. zum Tagesordnungspunkt 6 in der Ratssitzung vom 31. Oktober 1966 gemäß dem darüber aufgenommenen Wortprotokoll.

Diese Stellungnahme, die auf das Schreiben der Stadt vom 1. September 1966 an den Minister für Wohnungsbau eingeht und das Schreiben des Klägers vom 29. August 1966 als Pa[REDACTED] bezeichnet, enthält insbesondere an Erklärungen:

"Denn das muß nun mal in aller Deutlichkeit festgestellt werden: T[REDACTED] hat in der vergangenen Zeit etliche Mieter, die mit einem Einkommen zwischen 600,00 bis 800,00 DM brutto monatlich ihren Unterhalt bestreiten müssen und wirklich zu den sozialschwachen Bevölkerungsschichten zählen, um tausende von Marken geprellt, was hier im Volksmund ganz schlicht als Betrug bezeichnet wird."

Die Stellungnahme gibt dann die in dem genannten Schreiben vom 1. September 1966 unter Nr. 1-5 gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe wieder und fährt danach fort:

"Dies führt wohl recht deutlich genug vor Augen, daß bei Triffterer allergrößtes Mißtrauen am Platze ist und er sich einen Dreck aus Auflagen und Bestimmungen macht. Am 29.8. hat sich T[REDACTED] die Frechheit erlaubt und ist mit einem Schreiben, worin er in übelster Weise städt. Beamte beschimpft, die pflicht- und weisungsgemäß im Interesse des Landes NRW gehandelt haben, an die Öffentlichkeit getreten. "Das ist also das Schreiben, das der Bürgermeister vorgelesen hat." Er bezeichnet sich hierin selbst als sozialen "Vater", der seinen Mietern zu Eigentum zu äußerst günsti-

gen Bedingungen verhelfen wollte. Daß dieses teilweise gescheitert ist, will er dem Unterzeichneten - also meiner Person und Stadtamtman Raabe - andichten. Er hat sich, wie auch aus dem Schreiben hervorgeht, nicht nur an die Mieter, sondern auch an verschiedene andere Stellen gewandt. In seinem Schreiben verschweigt er aber absichtlich seine in der Vergangenheit begangenen schwerwiegenden Verfehlungen und behauptet, daß ich mit allen Mitteln die Aufhebung der Versteigerung hätte verhindern wollen.

Schon jetzt fragen die Mieter laufend - so heißt es in dem Bericht an das Ministerium weiter - "ob denn T[REDACTED] machen kann, was er will und trotz aller Betrügereien in D[REDACTED] gedeckt wird".

Das Urteil sagt dann weiter: Die Behauptung des Klägers, Stadtdirektor Ba[REDACTED] habe ihn noch in viel krasserer Form beleidigt und seinem Ruf geschadet, als aus dem Wortprotokoll über die Ratsitzung entnommen werden könne, sei nicht erwiesen, sämtliche vom Kläger hierzu benannten Zeugen hätten seine Behauptung nicht bestätigt.

3. Die Erteilung von Informationen an Rundfunk und Fernsehen.

Hierzu sagt das Berufungsurteil wörtlich:

"Insoweit steht fest, daß der Rundfunkreporter und die Fernsehreporterin von dem wesentlichen

Inhalt des Schreibens vom 1.9.1966 an den Wohnungsbauminister unterrichtet worden sind. Daß bei diesen Gelegenheiten über den Kläger nachteilige Werturteile und weitergehende rufschädigende Erklärungen abgegeben worden sind, als von den Beklagten eingestanden worden ist, ist dagegen nicht erwiesen. Der Zeuge R. hat hierzu eidlich bekundet, daß im wesentlichen nur die Punkte 1) bis 5) auf S. 2 des Schreibens vom 1.9.1966 erörtert worden seien und von einem unseriösen Makler nicht die Rede gewesen sei. Die Zeugin B. und der Zeuge R., die zu den Behauptungen des Klägers vernommen werden sollten, haben unter Berufung auf §§ 24 und 26 des Landespresseggesetzes von Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1966 die Aussage verweigert. Der Kläger ist deshalb insoweit beweisfällig geblieben."

Hier setzt die Revision mit ihren Rügen ein: Es bleibe nach diesen Feststellungen offen, was von der Beklagten hinsichtlich der Informationserteilung an Rundfunk und Fernsehen eingestanden worden sei; Stadtamtmann R. habe bei seiner Vernehmung als Zeuge sich dahin ausgelassen, bei dem Gespräch vom 23. November 1966 mit der Reporterin des Westdeutschen Rundfunks sei Gegenstand der Erörterungen das gewesen, was im Schreiben der Stadt A. vom 1. September 1966 an den Wohnungsbauminister niedergelegt gewesen sei, es seien insbesondere die Punkte 1) bis 5) dieses Schreibens behandelt und es sei auch darauf hingewiesen worden, daß der Kläger Baukostenzuschüsse angenommen

sowie zu hohe Mieten gefordert habe. Nach dieser Aussage hält es die Revision für zweifelsfrei, daß dem Rundfunk und Fernsehen auch der in dem Schreiben vom 1. September 1966 gegen den Kläger erhobene Vorwurf des Betrugs zu Lasten etlicher Mieter bekanntgegeben worden sei.

Die Revision muß indessen selbst einräumen, daß diese Vorwürfe in den Rundfunk- und Fernsehsendungen nicht mit diesen Worten wiedergegeben worden sein mögen. Wenn sie dies mit der Erwägung als unerheblich abtun will, die Herantragung dieses Vorwurfs an die beiden Massenmedien habe für den Kläger eine äußerst gefährliche Lage geschaffen und sei für die Haltung von Stadtdirektor Ba[REDACTED] von großer Bedeutung, so hat sie gegen sich: Der Vorwurf des Betrugs ist jedenfalls nicht nachgewiesenermaßen über Rundfunk und Fernsehen an die Öffentlichkeit gelangt, so daß, wie noch auszuführen sein wird, einer solchen etwaigen Mitteilung an die Reporter eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Die Revision wendet sich mit ihrem weiteren Vorbringen gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die von ihm festgestellten rufgefährdenden Handlungen könnten unter den obwaltenden Umständen den Kläger nicht zu einer Forderung auf Ersatz ideellen Schadens berechtigen, weil dem das vorangegangene Verhalten des Klägers, insbesondere die von ihm in seinem an seine 130 Mieter ergangenen Kündigungsschreiben über Stadtdirektor Ba[REDACTED] und Stadtamtmann R[REDACTED] aufge-

stellten ehrenkränkenden Behauptungen entgegenstünden. Hierbei greift das Berufungsurteil auf das Schreiben des Ministers für Wohnungsbau vom 24. August 1966 zurück, in dem der Minister u.a. den Kläger darauf hinwies, dieser müsse sich nunmehr mit allem Nachdruck um den Verkauf des öffentlich geförderten Grundbesitzes bemühen und unverzüglich mit der Beklagten und der im Auftrag der Wohnungsbauförderungsanstalt handelnden Landesbank zwecks Verhinderung des Fortgangs des Zwangsversteigerungsverfahrens ins Benehmen setzen. Anschließend besagt das Urteil:

Anstatt sich jedoch mit der Stadt A■■■■ ins Benehmen zu setzen, kündigte der Kläger seinen Mietern durch Einschreibebrief vom 29. August 1966. Dieses Kündigungsschreiben hat u.a. folgenden Wortlaut:

"Nachdem das Wohnungsbauministerium am 24. August 1966 die Aufhebung der Zwangsverwaltung meiner Häuser angeordnet hat ... kündige ich Ihnen hiermit notgedrungen die 3 1/2-Raum-Wohnung mit Nebengelaß zum 1. März 1967. Da ich schon jetzt über einen großen Teil der Wohnungen durch Vorverkauf verfügt habe, wollen Sie bitte den vorgenannten Räumungstermin einhalten, da der neue Eigentümer auf dringenden Eigenbedarf klagen kann. Ich bedaure diesen Schritt umsomehr, als Sie völlig schuldlos, durch die bewußt falsch gegebene Information des hiesigen Stadtdirektors (bzw. R■■■■!) in diese Lage geraten sind! Durch Schreiben vom 28.7.1966 wurde Ihnen als Mieter von mir ein

Vorkaufsrecht eingeräumt, um unnötige Härten zu vermeiden und der Stadt A■■■■ die Stellung von 130 Ersatzwohnungen für gekündigte Mieter zu ersparen!!!

Der Stadtdirektor hat den Mietern auf Anfrage folgende Antwort durch seinen engen vertrauten Beamten "R■■■■" erteilen lassen: Unterschreiben Sie mir nichts beim T■■■■ vor dem 15. August 1966. Da ist bestimmt ein Haken dabei, oder ein Haar in der Butter, von der Stadt könnt Ihr die Wohnungen billiger kaufen usw. usw. Jedenfalls sollte kein Mieter unterschreiben, damit ich dem Minister nicht den Nachweis über den Kaufwillen meiner Mieter bringen konnte!! Am 15. August 1966 aber sollte in den A■■■■ Zeitungen die Veröffentlichung über die Versteigerung meiner Häuser erfolgen. Sie sollten sich daher bis zum 12. August 1966 bei mir verpflichten, Ihre Mietwohnung zu kaufen. Der Stadtdirektor wußte genau, daß nach Bekanntgabe des Versteigerungstermins in der Zeitung niemand mehr kaufen würde!!! Er wollte mit allen Mitteln die Aufhebung der Versteigerung verhindern. Das schändliche Werk ist ihm nicht gelungen!!! Inwieweit diese Verwaltung, personifiziert durch ihren SPD-Stadtdirektor Ba■■■■, nach derart skandalösem Verhalten überhaupt noch glaubwürdig ist, überlasse ich Ihrer eigenen Beurteilung. Den einkommensschwachen Menschen wollte ich zu Eigentum verhelfen!! Der Stadtdirektor aber, Mitglied der Sozial-Demokratischen Partei,

(Deutschlands größten politischen Partei !) hat Euch und Eure Kinder mit Absicht in größte wirtschaftliche Not gebracht. Was würden die verdienstvollen Führer dieser Partei Kurt Schu[REDACTED], Willi Br[REDACTED], Herbert W[REDACTED], Fritz Er[REDACTED], Heinz K[REDACTED] usw. sowie die vielen untadeligen SPD-Persönlichkeiten, die als Direktoren deutscher Städte (Köln, Essen, Duisburg, Bergkamen, Frankfurt, Marl-Hüls, München usw.) so Hervorragendes gerade für die wirtschaftlich schwachen Schichten unseres Volkes geleistet haben, zum gewissenlosen Vorgehen ihres Parteigenossen Ba[REDACTED] in A[REDACTED] sagen ?!! Niemals würden diese Männer so eine verabscheuungswürdige Handlungsweise dulden. Sollte man im denkwürdigen Jahre 1933 nicht nur den Preußischen Staat zerschlagen haben, sondern auch das Preußische Beamtentum, wenn man an "Typen" wie Stadtamtmann R[REDACTED] denkt !!? Ich kann es nicht glauben! Es ist Hohn und Zumutung zugleich, für all die anderen braven Beamten unserer Stadt, diese Person noch in ihren Reihen dulden zu müssen! Unsere freiheitliche Demokratie ist in Gefahr. Die Bevölkerung in A[REDACTED] und Umgebung ist entrüstet und empört und in hellem Aufruhr. Alle Menschen unserer Stadt nehmen leidenschaftlich Anteil an Eurem Schicksal. Sie diskutieren auf den Straßen, in den Betrieben und in ihren Familien Eure Not. Nun ist es höchste Zeit, zu handeln. Zeigt Zivilcourage !!! Wendet Euch an die Öffentlichkeit in Eurer Not (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Gewerkschaft usw.), damit diese Anarchie schnellstens beseitigt wird. Ich werde noch heute

der Sozialdemokratischen Parteiführung in D-  
[REDACTED] und Bo- [REDACTED] von der Notlage Eurer Familie  
berichten."

Die Revision rügt demgegenüber ohne Erfolg, das  
Berufungsgericht habe zu Unrecht unberücksichtigt ge-  
lassen:

Das diesen Vorgängen vorangegangene, in objekti-  
ver Form gehaltene Schreiben des Ministers für Wohnungs-  
bau vom 13. Juni 1966, aus dem hervorgehe, daß der Klä-  
ger sich bereits im Juni 1966 bemüht habe, Grundbesitz  
in Form von Eigentumswohnungen zu veräußern, und zuge-  
sagt hatte, schon bis Ende August das Ministerium über  
das Ergebnis seiner Bemühungen zu unterrichten, so daß  
ihm eine für dieses Projekt recht knappe Frist verblie-  
ben sei;

das ebenfalls vorangegangene Rundschreiben des  
Klägers an seine Mieter vom 28. Juli 1966, in dem der  
Kläger seine Mieter von der Möglichkeit unterrichtet  
habe, ihre Wohnungen, und zwar ohne Eigenkapital, als  
Eigentumswohnungen zu kaufen, die Mieter also nicht  
etwa mit dem Entwurf der vom 5. August 1966 datierten  
Verpflichtungserklärung über einen Ankauf unter Frist-  
setzung für die Abgabe der Erklärung bis 12. August  
1966 ohne Aufzeigen einer Finanzierungsmöglichkeit ge-  
radezu überfallen habe.

Indessen ist das Schreiben des Ministers vom 13.  
Juni 1966 für die vom Berufungsgericht vorgenommene  
und, wie auszuführen sein wird, von der Revision nicht

zu erschütternde Beurteilung des Geschehens ohne irgendeine entscheidende Bedeutung. Das Rundschreiben des Klägers vom 28. Juli 1966, das das Berufungsgericht im Tatbestand seines Urteils ausdrücklich erwähnt, vermag, um diese Rüge der Revision bereits hier abzuhandeln, nichts daran zu ändern, daß das sich auf das Verkaufsangebot erstreckende Verhalten des Klägers nach den bisherigen Erfahrungen äußerst bedenklich stimmen mußte. Wenn sich das Berufungsgericht mit den beiden Schreiben nicht weiter auseinandergesetzt hat, so stellt dies einen Rechtsfehler nicht dar (§ 286 ZPO, BGHZ 3, 175).

Das Vorbringen der Revision gemäß Revisionsbegründung Bl. 7/8 unter c) betrifft einen ganz untergeordneten Punkt und schlägt nicht durch; eine weitere Begründung dazu zu geben, erübrigt sich (Art. 1 Nr. 4 Entlastungsgesetz vom 15. August 1969).

Sind im vorstehenden die einzelne Punkte betreffenden Rügen der Revision abgehandelt worden, so ist nunmehr eine Gesamtbeurteilung des im angefochtenen Urteil wiedergegebenen und festgestellten Geschehens anzustellen und eine Würdigung der hierzu einschlägigen Revisionsrügen vorzunehmen.

Das angefochtene Urteil geht in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung davon aus, eine schwere Ehrverletzung könne als ein Fall der Persönlichkeitsrechtsverletzung ebenso einen Anspruch auf Ersatz

ideellen Schadens auslösen, wie jede andere Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Doch sei, so meint das Urteil weiter, eine Entschädigung nur bei einer schweren Ehrverletzung und auch hier in der Regel nur zu gewähren, wenn die Ehrverletzung nicht nur einem kleinen, übersehbaren Personenkreis bekanntgeworden sei. Im vorliegenden Fall habe der Kläger seinen Streit mit der Verwaltung der Beklagten mit seinem Rundschreiben an seine Mieter und dessen Zuleitung an zahlreiche andere Personen und Stellen selbst in die Öffentlichkeit getragen, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. In diesem Zusammenhang habe er die Schuld an der auf seine Mieter zukommenden Notlage dem Stadtdirektor Ba■■■■, Stadtamtmann R■■■■ und den durch diese veranlaßten falschen Informationen gegeben und habe die genannten Personen vor der Öffentlichkeit schwer beleidigt, durch den Vorwurf schwerer Mißstände bei der Verwaltung der Beklagten das Interesse der Allgemeinheit noch zusätzlich geweckt. Die Äußerungen der Beklagten, wie sie in dem Schreiben vom 1. September 1966 an den Minister gemacht, im wesentlichen in der öffentlichen Ratssitzung sowie den Reportern von Rundfunk und Fernsehen gegenüber - ohne von diesen voll weitergegeben worden zu sein - bekanntgegeben worden seien, seien als eine Erwiderung auf dieses Vorgehen des Klägers zu werten und seien, weil sie gemessen an den vom Kläger aufgestellten Vorwürfen nicht unverhältnismäßig erschienen, als rechtmäßig anzusehen. Hierbei sei zu bedenken:

Der Hinweis in dem Schreiben vom 1. September 1966, nach den bisher mit dem Kläger gemachten Erfah-

rungen müßten die Vorgänge über sein Verkaufsangebot äußerst bedenklich stimmen, könne nicht beanstandet werden. Die Beklagte habe schon die vom Kläger an die Mieter gerichtete Forderung, binnen kurzer Frist eine Verpflichtungserklärung über den Kauf abzugeben, ohne Angabe, wie die Kaufverträge finanziert werden sollten, als eine Zumutung an die Mieter angesehen, insbesondere deswegen, weil sich der Kläger für den Fall des Rücktritts eine Vertragsstrafe habe versprechen lassen und es sich bei den Mietern fast ausschließlich um rechtsunkundige Bürger gehandelt habe. Der Kläger habe auch im Zusammenhang mit seinen öffentlich geförderten Bauvorhaben sich zahlreicher Verstöße schuldig gemacht; er habe trotz Verbots verlorene Baukostenzuschüsse gefordert und angenommen, ferner von den ihm gewährten öffentlichen Mitteln fast 500.000 DM zweckentfremdet. Auch die auf S. 2 des Berichtes aufgestellten weiteren Verstöße seien nicht leichtfertig behauptet worden, sondern seien durch die vom Wohnungsbauförderungsamt der Beklagten getroffenen und von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes bestätigten Feststellungen getragen. Was namentlich den in dem Schreiben vom 1. September 1966 enthaltenen Vorwurf des Betrugs anlange, so könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit der Erhebung erhöhter Nebenabgaben und mit der Forderung verllorener Baukostenzuschüsse den strafrechtlichen Tatbestand des Betrugs verwirklicht habe, ebenso ob Stadtdirektor Ba[REDACTED] sich seinerseits den Vorwurf des Betrugs zu eigen gemacht habe, als er zum Ausdruck gebracht habe, daß das Verhalten des Klägers im Volksmund als Betrug bezeichnet werde. Jedenfalls

sei der Vorwurf im Vergleich zu den vom Kläger erhobenen Anschuldigungen nicht unverhältnismäßig, wenn man sich vergegenwärtige, daß das Verhalten des Klägers objektiv geeignet sein konnte, den Verdacht des Betrugs zu begründen.

Auch die Revision muß zugestehen, der Kläger habe in seinem Schreiben vom 29. August 1966 einen aggressiven Ton gegen die Beamten der Beklagten angeschlagen, schwere Vorwürfe gegen sie erhoben und kränkende Werturteile über sie abgegeben, auch habe er durch die Art der Verbreitung seines Schreibens selbst den Streit mit der Verwaltung der Beklagten in die Öffentlichkeit getragen. Ob der Kläger sich an die Öffentlichkeit wenden durfte, was das Berufungsgericht nach Ansicht der Revision hätte entscheiden sollen, braucht in der Tat nicht im einzelnen abgehandelt zu werden. Entscheidend ist letzten Endes, welcher Eindruck durch die Beschuldigungen des Klägers in dem von ihm angesprochenen Kreis seiner Mieter und darüber hinaus in der Öffentlichkeit entstehen konnte, und daß der Kläger durch sein eigenes Verhalten Anlaß gab, wenn sich die Beamten der Beklagten mit scharfen Worten in der Öffentlichkeit zur Wehr setzten und ihrerseits "zurückschossen". Der Kläger hat eine Diskussion in der Öffentlichkeit selbst herausgefordert (vgl. auch BGH NJW 1964, 1471). Im Widerspruch zu den wiedergegebenen Feststellungen im angefochtenen Urteil bewegt sich die Revision mit der Ausführung, die von den Beamten der Beklagten gegenüber dem Kläger erhobenen Vorwürfe und Kränkungen seien nach der damaligen und heutigen Sicht

nicht erweislich wahr. Ebenso wenig kann der Revision darin zugestimmt werden, das Berufungsgericht hätte nicht die Frage offenlassen dürfen, ob der Kläger den Tatbestand des Betrugs verwirklicht und Stadtdirektor Ba[REDACTED] den dahingehenden Vorwurf sich zu eigen gemacht habe. Das Berufungsgericht hat, was hier herauszuheben angezeigt ist, das Verhalten des Klägers, so wie vorstehend wiedergegeben, abqualifiziert, was die Beamten der Beklagten hinsichtlich ihrer Äußerungen weitgehend zu entlasten angetan ist. Auf das, was die Revision hinsichtlich des Betrugs über spätere Vorgänge gemäß S. 11 und 12 unter 2) der Revisionsbegründung vorträgt, kommt es nicht maßgeblich an. Bemerkt sei nur, daß der von der Revision angezogene Bescheid des Generalstaatsanwalts in H[REDACTED] vom 27. November 1967 unter Billigung der Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts in Münster vom 25. August 1967 besagt, soweit der Kläger in den Jahren 1960 und 1961 verlorene Zuschüsse rechtswidrig gefordert und entgegengenommen habe, sei eine Strafverfolgungsverjährung eingetreten. Nach dem von der Revision weiter zitierten Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in M[REDACTED] vom 24. Dezember 1968 war damals sogar beabsichtigt, die Anklage wegen Betrugs - Forderung verlorener Baukostenzuschüsse - in einigen Punkten zu erweitern.

Gegenüber dem Vortrag der Revision, der Kläger habe, was das Berufungsgericht verkannt habe, als Privatmann einer öffentlichen Behörde gegenübergestanden, deren Behauptungen in der Öffentlichkeit ein ungleich größeres Gewicht hätten, ist herauszustel-

len: Der Kläger hat, und zwar in Erfüllung eigennütziger Zwecke, Behauptungen aufgestellt, die die Öffentlichkeit stark interessierende Vorgänge betrafen und das Vertrauen in die Verwaltung der Beklagten zu beeinträchtigen geeignet waren. Die öffentliche Meinung, um deren Bildung es hier ging, wobei dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) ein erhebliches Gewicht zukommt (BVerfG NJW 1958, 257), ist heute nur allzu bereit, sich von solchen Vorwürfen zum Nachteil davon betroffener öffentlicher Stellen beeinflussen zu lassen. Der Kläger hat durch sein eigenes Vorgehen Anlaß gegeben, daß sich die Beamten der Beklagten, so wie sie es taten, zur Wehr setzten. Dabei haben sie, wovon das Berufungsgericht ausgeht, sich nicht etwa eindeutig über die Grenzen des Erlaubten hinweggesetzt, noch etwa den Kläger durch eine verzerrte Darstellung verächtlich gemacht.

Überlegt man nun die Ausstrahlungswirkung des in Art. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten Rechts der freien Meinungsäußerung und den Umstand, daß angesichts der heutigen Reizüberflutung auch starke Formulierungen gebracht werden dürfen (BVerfG in NJW 1969, 227, 228), so ergibt sich, ohne daß die Rechtsausführungen des Berufungsgerichts in jeder Einzelheit auf ihre Richtigkeit geprüft werden müßten, jedenfalls das eine: Es kann Stadtdirektor Ba[REDACTED] und den anderen in Betracht kommenden Beamten der Beklagten nicht als eine schwere Ehrverletzung angerechnet werden, wenn sie die vom Berufungsgericht als ruf-

gefährdend bezeichneten Handlungen vorgenommen haben. Allein dann aber kann eine Genugtuung in Geld gefordert werden, auch dann nur, wenn der dem Betroffenen zugefügte ideelle Schaden nicht auf andere Weise wieder gutgemacht werden kann (vgl. BGH NJW 1965, 685, 2395). An einer solchen schweren Beeinträchtigung fehlt es hier.

An dem allem scheitert die Revision, ohne daß noch weitere Ausführungen zu ihr geboten sind. Die Revision ist daher zurückzuweisen und der Kläger gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfahrens zu belasten.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler